

# Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH  
 Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 33  
 Freitag,  
 den 22. Januar 2021  
 Nummer 3

Diese Woche

**Funkenfeuer  
 in Wertach und  
 Oy-Mittelberg  
 entfallen**

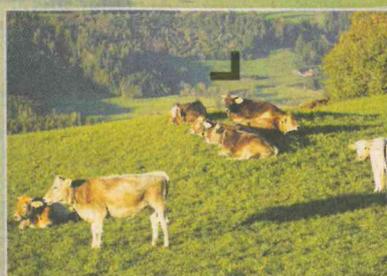
## Info-Abende Staatl. Wirtschaftsschule Kempten



Die Staatliche Wirtschaftsschule Kempten informiert am Donnerstag, **11. Februar 2021** bzw. am **Donnerstag, 20. Mai 2021**, über die vierjährige bzw. fünfjährige Form und am **Donnerstag, 06. Mai 2021**, über die zweijährige Form.

Alle Veranstaltungen beginnen um 19:00 Uhr und finden auf jeden Fall statt, - entweder als Präsenzveranstaltung in der Wiesstraße 30 im Beruflichen Schulzentrum oder als Videokonferenz. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ws-kempten.de](http://www.ws-kempten.de). Interessierte Eltern sind zusammen mit ihren Kindern herzlich eingeladen.

Die Wirtschaftsschule steht wie keine andere Schulart für Kompetenz- und Berufsorientierung und ist Beispiel für die Durchlässigkeit des bayerischen Schulsystems. Die fünfjährige Form startet ab der 6. Klasse, die vierjährige Form startet erst ab der 7. Klasse. Beide Formen sind somit ideal für Schülerinnen und Schüler, die nach der 4. Klasse an Mittelschule, Realschule oder Gymnasium gewechselt sind, und nun einen anderen Weg einschlagen wollen. In Einzelfällen ist auch noch ein Einstieg in die 8. Klasse möglich. Die zweijährige Form beginnt nach der 9. Klasse. Die drei Wege führen zur Mittleren Reife, danach stehen alle beruflichen Wege offen. Die Absolventen sind bei Ausbildungsbetrieben sehr begehrt.





## Hinweis an alle Manuskripteinsender

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens

**Dienstag, 12.00 Uhr,**

ein unter:

**www.cmsweb.wittich.de**

E-Mails, Faxe und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.



# MARKT WERTACH

### Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Rathaus - Telefon ..... 08365/7021-0

Rathaus - Fax: ..... 08365/7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de

### Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de

Tourist-Information: www.wertach.de

### Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt

#### Abfallangelegenheiten

Frau Cordula Waibel ..... 11

E-Mail: waibel.cordula@wertach.de

### Standesamt, Gewerbeamt

#### Öffentliche Sicherheit und Ordnung,

#### Sozial- und Rentenangelegenheiten,

#### Wasser- und Kanalgebühren

Frau Petra Huber ..... 12

nur vormittags ..... von 8.00 bis 12.00 Uhr

Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin vereinbaren.

E-Mail: huber.petra@wertach.de

### Stadtesamt, Gewerbeamt

Frau Tanja Weißenbach ..... 13

E-Mail: weissenbach.tanja@wertach.de

### Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer ..... 16

E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

### Kämmerei, Personal

Herr Stefan Weipel ..... 23

E-Mail: weipel.stefan@wertach.de

### Büro der Bürgermeisterin, Steueramt

Frau Renate Kammermeier ..... 15

E-Mail: kammermeier.renate@wertach.de

Auszubildende Frau Madeleine Schwarz ..... 14

E-Mail: mschwarz@wertach.de

### Parteiverkehr

Montag bis Freitag ..... 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch-Nachmittag ..... 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

und ..... nach Vereinbarung

### 1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll

#### Sprechzeiten im Rathaus

nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 08365 702115

E-Mail: bgm@wertach.de

### 2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberellegg 11, 87497 Wertach

### 3. Bürgermeister Alex Wittwer

Vorderreute 6, 87497 Wertach

**Seniorenbeauftragte: Dieter und Wilmara Ulshöfer**

Dr.-Bach-Str. 15 1/2, 87497 Wertach ... Tel. 703677

#### Familienbeauftragte:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach ..... Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

97497 Wertach ..... Tel. 705631

#### Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12, 87497 Wertach . Tel: 0176/9951

6888

#### Schul- und Kindergartenbeauftragte

#### des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach ..... Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

87497 Wertach ..... Tel. 705631

#### Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach ..... Tel. 703540

#### Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:

www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.

Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,

Tel. 08365 70 21 99,

E-Mail: fundbuero@wertach.de

### Forstrevier Wertach (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamtmann

Industriestr. 2, 87497 Wertach, Tel. 08365 - 543

E-Mail: thomas.schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr

#### Sprechzeiten des Notars

#### Touristinformation, 1. Stock -

#### kleiner Sitzungssaal

Jeden ersten Mittwoch

im Monat ..... 14.00 - 16.00 Uhr

#### Energieberatung im Rathaus in Wertach

Jeden 2. und 4. Mittwoch

im Monat ..... 17.00 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung

bei Frau Waibel ..... Tel. 702111

#### Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751

Mittwoch ..... 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag ..... 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag ..... 9.00 - 11.00 Uhr

#### Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

#### Touristinformation

Rathausstr. 3, 87497 Wertach ..... 08365/7021-99

Verena Angerer ..... 08365/7021-99

Gudrun Gessenauer ..... 08365/7021-25

Martina Jeffery ..... 08365/7021-19

Leitung Dieter Kraus ..... 08365/7021-20

Telefax 08365/7021-21 ... E-Mail: info@wertach.de

#### Tourist-Info telefonisch und per E-Mail erreichbar

Montag - Freitag ..... 8:00 - 12:00 Uhr

und ..... 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage geschlossen

#### Bücherei Wertach

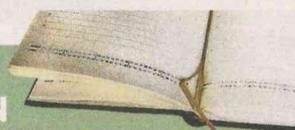
Tel. 08365/702199

#### Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555

Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### ■ Anruf-Sammeltaxi (AST)

Kempten - 0831 12555

Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

### ■ Telefonische Elterngeldberatungen DONUM VITAE



DONUM VITAE in Bayern  
beraten - schützen - weiter helfen

DONUM VITAE in Bayern e.V. ist eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und informiert Sie kostenfrei über die staatlichen Leistungen rund ums Kind. Damit möglichst viele Kontakte reduziert werden können, bieten wir allen interessierten Eltern Telefontermine zum Thema „Elterngeld, Elternzeit und Mehr“ an. Selbstverständlich beraten wir auch weiterhin zu Themen, wie z.B. Schwangerschaftskonflikt, unerfüllter Kinderwunsch oder zu zusätzlichen finanziellen Hilfen bei niedrigem Einkommen in Schwangerschaft und Geburt.

Bei Bedarf können Sie gerne telefonisch einen Termin unter 08341 9993650 vereinbaren.

Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.kaufbeuren.donum-vitae-bayern.de](http://www.kaufbeuren.donum-vitae-bayern.de).

### Nachhaltigkeitsprämie Wald

Prämie der Bundesregierung zur Unterstützung der Waldbesitzer



Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und als Reaktion auf deren wirtschaftliche Folgen im Juni 2020 ein Konjunktur- und Zukunftspaket beschlossen. In diesem Rahmen stellt sie 500 Mio. Euro für private und kommunale Waldbesitzer bereit. Somit können insgesamt fünf Millionen Hektar Privat- und Kommunalwald unterstützt werden. Waldbesitzer können einen Antrag stellen, sofern die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung zertifiziert ist und ein aktueller SVLFG-Bescheid vorliegt.

**Die Forstwirtschaft in Deutschland leidet extrem unter den Klimaveränderungen: Dürre, Sturm und Borkenkäfer schädigen den Wald in bisher unbekanntem Ausmaß. „Der Holzmarkt ist komplett zusammen gebrochen, was im Frühjahr 2020 durch Corona noch verstärkt wurde.“ so Roman Prestele von der FBG Oberallgäu e.V. Waldbesitzer erleiden enorme Verluste, die in manchen Teilen Deutschlands an die Existenz gehen. Diese Ertragsausfälle fehlen bei der Investition in den Waldumbau oder bei der Neuanpflanzung. Die Bundeswaldprämie von 100 Euro pro Hektar soll einen Beitrag leisten, dass die Wälder für die Zukunft weiterhin fit gemacht werden können.**

**Die Voraussetzungen für eine Antragstellung der Nachhaltigkeitsprämie Wald sind:**

1. Der Waldbesitz muss insgesamt größer als ein Hektar sein, da es eine Bagatellgrenze von 100 Euro gibt.
2. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass Wald nach PEFC oder FSC zertifiziert ist und somit nachhaltig bewirtschaftet wird. Die Mitglieder der FBG Oberallgäu e.V. sind PEFC zertifiziert. Eine entsprechende Bescheinigung der Mitgliedschaft samt PEFC-Nachweis wird auf Anforderung durch die FBG ausgestellt.
3. Die Beantragung der Konjunkturbeihilfe muss fristgerecht bis spätestens 31.10.2021 über das Online-Portal der FNR erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR). Bei dieser Förderabwicklung ist das AELF nicht beteiligt. Alle Informationen und den Zugang zum Online-Antrag finden Sie unter:

[www.bundeswaldpraemie.de](http://www.bundeswaldpraemie.de)

Im Antragsverfahren müssen Angaben aus Ihrem Beitragsbescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG / Berufsgenossenschaft) übernehmen und Angaben zur Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung machen. Eine entsprechende Bescheinigung über Ihre Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft in der FBG Oberallgäu e.V. wird auf Anforderung ausgestellt.

Weitere Anfragen können Sie per Mail über die Adresse [waldpraemie@fbg-oa.de](mailto:waldpraemie@fbg-oa.de) an die FBG Oberallgäu e.V. in Immenstadt richten. Zudem kann die FBG Oberallgäu bei der Antragstellung behilflich sein.

Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Oberallgäu e.V.  
Kemptener Straße 39, 87509 Immenstadt  
08323-99811-0, [info@fbg-oa.de](mailto:info@fbg-oa.de)

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.01.2021 nachfolgende Verordnung beschlossen, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird:

#### Verordnung des Marktes Wertachs über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen vom 14.01.2021

Der Markt Wertach erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Ladenschlußverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In den Verkaufsstellen des Marktes Wertachs dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Wertach kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen des Jahres 2021 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

#### § 2

##### Sonn- und Feiertage

An folgenden Sonn- und Feiertagen für das laufende Jahr 2021 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Monat	Tage
Januar	
Februar	
März	
April	02., 04., 05.
Mai	01., 02., 09., 13., 16., 23., 24., 30.
Juni	03., 06., 13., 20., 27.
Juli	04., 11., 18., 25.
August	01., 08., 15., 22., 29.
September	05., 12., 19., 26.
Oktober	03., 10., 17., 24., 31.
November	01., 28.
Dezember	05., 26.

#### § 3

##### Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlußgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie gilt bis zum 31.12.2021.

Wertach, 14.01.2021

Knoll, Erste Bürgermeisterin

### Hydranten von Schnee freiräumen

Aufgrund der aktuellen Schneesituation weist die Gemeindeverwaltung wie auch die Feuerwehr darauf hin, dass am Straßenrand befindliche Hydranten unbedingt von Schnee freigeräumt werden müssen. Nur so ist sichergestellt, dass im Brandfall für die Feuerwehr der Hydrant zugänglich ist und schnelle Hilfe erfolgen kann.

Markt Wertach  
Haupt- und Bauamt  
Jörg Meyer, VR



### Markt Wertach

Der Markt Wertach, Landkreis Oberallgäu  
ca. 2.900 Einwohner,

Ferienort für 256.000 Übernachtungen im Jahr  
**sucht zur kommenden Sommersaison 2021**

**Badaufsichten, Bademeister und  
Rettungsschwimmer (m/w/d)  
in Vollzeit, Teilzeit, Minijob oder  
auf selbstständiger Basis  
für das beliebte Starzlachauenbad.**

Unser familienfreundliches Freibad ist solarbeheizt und mit einem 50m Sportbecken, einem 25m Nichtschwimmerbecken und einem Kinderplanschbecken ausgestattet.

Außerdem bietet das Starzlachauenbad eine 52m Wasser-  
rutsche, einen Wasserpilz, eine große Liegewiese und einen  
Kiosk mit Terrasse.

Geöffnet von Mitte Mai bis September.

#### Ihre Aufgaben:

- Betreuung der Badegäste
- Aufsicht und Überwachung des Badebetriebes  
und der technischen Anlagen
- Wartungs-, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Erste Hilfe bei Notfällen
- Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf  
des Bäderbetriebes

Selbstverständlich werden Sie bei Ihren Aufgaben vom Bau-  
hof und der Gemeindeverwaltung unterstützt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann richten Sie  
bitte Ihre, schriftliche Bewerbung (gerne auch per E-Mail an  
sweinpel@wertach.de) bis zum 01.03.2021 an:

#### Personalamt

Markt Wertach

z.H. Herrn Weinpel

Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Weinpel Tel.  
08365/7021-23 gern zur Verfügung. Besuchen Sie uns auch  
im Internet unter [www.wertach.de](http://www.wertach.de)

## ■ Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.01.2021

### Öffentliche Sitzung

#### TOP 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Bürgermeister fest, dass  
die Sitzungseinladung ordnungsgemäß ergangen ist und der  
Marktgemeinderat beschlussfähig ist.

#### TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 03.12.2020

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom  
03.12.2020 ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugestellt  
worden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

#### **Beschluss:**

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.

(Abgestimmt haben nur die an den o.g. Sitzungen anwesenden  
Marktgemeinderatsmitglieder.)

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

#### TOP 3 Behandlung verschiedener Bauanträge

##### TOP 3.1 Bauantrag zur Errichtung einer Garage mit Abstellraum auf FlNr. 3983, Gem. Wertach, Nähe Alpenstraße

#### **Sachverhalt:**

Der Markt Wertach beabsichtigt, beim Sportgelände eine Garage  
zu errichten, die der Unterbringung des Sportbusses dient und  
in dem zusätzlich ein Abstellraum untergebracht ist.

Die Größe des notwendigen Gebäudes macht eine verfahrens-  
freie Ausführung als Grenzgarage unmöglich (Wandhöhe im  
Mittel max. 3 m, Länge an der Grenze nicht mehr als 9 m).

Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB  
und wird für notwendig und zulässig erachtet.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Für den Fall, dass das Landratsamt das Vorhaben planungsrecht-  
lich nach § 35 BauGB beurteilen würde wird das gemeindliche  
Einvernehmen ebenfalls erteilt. Es macht Sinn, den Sportbus  
auf dem Sportplatzgelände zu situieren.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

##### TOP 3.2 Errichtung einer Dachgaube beim Anwesen Grüntenseestr. 4-6, FlNr. 87/2, Gem. Wertach

#### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant den Einbau einer Dachgaube im Bestandsge-  
bäude. Das Gebäude befindet sich im bauplanungsrechtlichen  
Innenbereich und beurteilt sich somit nach § 34 BauGB.

Die Dachneigung beträgt 25° (gefordert sind mindestens 24°).  
Der First der Gaube ist vom Hauptfirst abgesetzt, so dass sich die  
Gaube als untergeordnetes Bauteil darstellt.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

##### TOP 3.3 Anbau eines Wintergartens an das Bestands- gebäude im Baugebiet Igelsbach, FlNr. 317/9, Gem. Wertach

#### **Sachverhalt:**

Die Bauherren beantragen den Anbau eines Wintergartens ans  
Bestandsgebäude. Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich  
nach § 30 BauGB; es liegt im Bebauungsplangebiet Igelsbach. Eine  
Durchführung des Vorhabens im Freistellungsverfahren scheidet  
aus, da der Wintergarten geringfügig die Baugrenze überschreitet;  
dadurch wird auch eine Abstandsflächenübernahme durch den  
Nachbarn notwendig. Der Nachbar ist mit dem Vorhaben ein-  
verstanden und hat die Abstandsfläche übernommen; er könnte  
zu einem späteren Zeitpunkt gleichwohl auf seinem Grundstück  
auch einen Wintergarten anbauen. An anderer Stelle im Bauge-  
biet wurde auch schon ein Wintergarten genehmigt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen bei  
gleichzeitiger Zustimmung zu den erforderlichen Ausnahmen  
und Befreiungen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

##### TOP 3.4 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Aussied- lerhofes mit Betriebsleiterhaus mit 2 Wohn- einheiten auf FlNr. 3354, Gem. Wertach, Nähe Hinterschneid

#### **Sachverhalt:**

Der Bauherr beantragt die Erteilung eines Vorbescheides für die  
Aussiedlung der bestehenden Landwirtschaft sowie den Neubau  
eines Betriebsleiterhauses mit 2 Wohneinheiten.

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 35 BauGB und liegt unstrit-  
tig im Außenbereich. Die Verwaltung geht davon aus, dass das  
Amt für Landwirtschaft eine Privilegierung feststellen wird, so  
dass eine Genehmigungsfähigkeit für die Aussiedlung an sich  
nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen würde.

Grundsätzlich ist aus Sicht der Verwaltung zu bemerken, dass  
die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu begrü-  
ßen ist, weil dies mit einer Fortführung des Betriebes verbunden  
ist und die Leistungen der Landwirtschaft um den Erhalt unse-  
rer Kulturlandschaft unbestritten sein dürften.

Untypisch ist die Beantragung einer 2. Wohneinheit für den  
auszusiedelnden Hof. Dies ist auch der Grund dafür, dass seitens  
der Genehmigungsbehörde Landratsamt Oberallgäu empfohlen  
wurde, lediglich einen Antrag auf Vorbescheid zu stellen, da nur  
in einem diesbezüglichen Verfahren rechtssicher geklärt werden

kann, ob sich Rechtfertigungsgründe für die Erstellung einer 2. Wohneinheit finden lassen. Hier wird nach Aussage der zuständigen Sachbearbeiterin beim Landratsamt der gutachtlichen Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft entscheidende Bedeutung zukommen.

Es wird weiter festgehalten, dass sich auch durch den Erlass der Außenbereichssatzung Hinterschneid nichts an der Außenbereichszuordnung des Ortsteiles Hinterschneid geändert hat. Im Genehmigungsverfahren wird daher zu berücksichtigen sein, dass für die bestehende Hofstelle im Ort bereits neben der Betriebsleiterwohnung zwei der Landwirtschaft dienenden Ferienwohnungen genehmigt wurden, ebenso wie ein Austragshaus, das per Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern der Hofstelle dauerhaft dienen muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung (Wasser, Kanal) auf Kosten des Antragstellers herzustellen ist. Die Zufahrt erfolgt über einen öffentlichen Feld- und Waldweg, der seitens der Gemeinde im Winter nicht von Schnee geräumt wird, hierfür ist der Bauherr selbst zuständig.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Aussiedlung des Betriebes sowie zur Erstellung einer Betriebsleiterwohnung. Sofern die 2. beantragte Wohnung an der Privilegierung teilnehmen kann wird auch hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass er die Anschlüsse an die öffentlichen Ver- und Versorgungsnetze auf eigene Kosten herzustellen hat, die Zufahrt von der Gemeinde nicht asphaltiert und im Winter nicht vom Schnee geräumt wird.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

#### **TOP 3.5 Bauantrag zur Errichtung eines Aussiedlerhofes auf FINr. 644, Gem. Wertach, Nähe Bahnhofstraße**

##### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant den Bau eines Aussiedlerhofes. Für das Vorhaben liegt ein positiver Bauvorbescheid vor. Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB und ist privilegiert.

Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist möglich.

##### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen. (Gemeinderatsmitglied Katharina Willer hat nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.)

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**

#### **TOP 3.6 Bauvoranfrage zum Anbau eines Einfamilienhauses auf FINr. 1859/3 und FINr. 1792 (TfI), Gem. Wertach, Bichel 32**

##### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.12.2020 hat im Landratsamt Oberallgäu ein sehr konstruktives Gespräch zwischen der Genehmigungsbehörde, dem Bauherrn mit seinem Planer und der Gemeinde stattgefunden.

Dabei wurde besprochen, dass die 2. Wohneinheit im Bestandsgebäude ggf. der dort befindlichen Hauptwohnung zugeschlagen werden könnte und als 2. Einheit wegfallen würde. In Bezug auf die Höhe des Neubaus wurden Möglichkeiten erörtert, diese zu reduzieren, was in einem gewissen Umfang auch möglich ist, nicht aber in der Weise, dass die nach der Satzung vorgesehene Wandhöhe von 6,50 m eingehalten werden könnte. Festgestellt wurde auch, dass die Höhe nicht dadurch reduziert werden kann, dass Wohnzwecken dienende Räume im neuen Untergeschoss geschaffen werden, weil dies aufgrund der topographischen Gegebenheiten und bauordnungsrechtlicher Vorschriften nicht möglich ist.

Das Landratsamt hat allerdings unmissverständlich klargestellt, dass eine Genehmigung nur in Frage kommt, wenn die für das Grundstück geltende Satzung entsprechend geändert wird. Seitens der Verwaltung wurde ein Ortstermin vor der heutigen Sitzung angeregt (unter Teilnahme des Planers, des Landratsamtes und des Bauausschusses der Gemeinde).

Das Landratsamt hat hierzu aber ausgeführt, es wolle zunächst eine Entscheidung der Gemeinde haben, ob grundsätzlich die Bereitschaft besteht, die Satzung zu ändern, dann könnten Lösungsvorschläge, die in die Satzung einzuarbeiten wären, vor Ort besprochen werden.

Nach Verlesen des Sachverhalts werden Argumente für oder gegen eine evtl. Änderung der Satzung ausgetauscht. Wesentlich ist v.a., dass hier lediglich Änderungen in einem Bereich, in dem schon heute prinzipiell gebaut werden darf, vorgenommen werden könnten.

Nach Abschluss der Beratung ergeht folgender

##### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat kann sich die Änderung der bestehenden Satzung vorstellen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen gemeinsamen Termin mit Bauherrn/Planer, Landratsamt und Bauausschuss zu vereinbaren bei dem dann mögliche Änderungen besprochen werden können.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

#### **TOP 3.7 Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung des forstwirtschaftlichen Stadels auf FINr. 661, Gem. Wertach, Bahnhofstraße**

##### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant, einen kleineren Teil des privilegiert genehmigten Stadels in eine kleine Werkstatt umzunutzen. Auf das Antragsschreiben und den dort geschilderten Umfang des Werkstattbetriebes wird vollinhaltlich Bezug genommen. Das Schreiben liegt allen Ratsmitgliedern vollinhaltlich vor.

Der Stadel liegt im Außenbereich; für den Stadel liegen 2 Genehmigungen vor: 72/08 (Neubau) und 1208/13 (Erweiterung); die Genehmigung erfolgte in beiden Fällen nach § 35 Abs. 1 BauGB; auf das in den Antragsunterlagen befindliche Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ebenfalls hingewiesen; dort wird die Frage der Privilegierung positiv beurteilt. Die Verwaltung hat zu diesem Antrag das Landratsamt befragt und zur Antwort bekommen, dass „die Umnutzung in eine Werkstatt im Rahmen der Forstwirtschaft... unter Umständen denkbar wäre“.

Das Landratsamt teilt mit, dass es solche Konstellationen „bei landwirtschaftlichen Städeln hin und wieder mal“ gibt. Dann sichere der Landwirt aber im Rahmen einer Betriebsbeschreibung dem Landratsamt zu, dass in der Werkstatt nur Reparaturarbeiten für die landwirtschaftlichen Maschinen und nur in Zusammenhang mit der Landwirtschaft durchgeführt werden.

Eine gewerbliche Nutzung werde mittels Bescheid ausgeschlossen. Weiter fährt das Landratsamt fort: „Eine Umnutzung in eine Werkstatt für den Sohn (als eigenständiges Gewerbe „Technik-Service mit dem Motto Lieber reparieren als wegwerfen“) ist nicht möglich.“

Das Vorhaben (Gewerbebetrieb im Außenbereich) beeinträchtigt öffentliche Belange und ist nicht zulässig.“

Der Antragsteller fährt in seinem Antragsschreiben weiter fort, er fordere eine Gleichbehandlung mit anderen Antragstellern, denen im Außenbereich ebenfalls Gewerbebetriebe genehmigt worden seien.

Aus der Beratung im Marktgemeinderat wird festgehalten:

- Es handelt sich um einen Forststadel; solche Betriebe gehören ins Gewerbegebiet, dort gäbe es auch noch ein kleineres geeignetes Grundstück.
- Man schafft sich bei einer evtl. Einvernehmenserteilung evtl. Bezugsfälle.
- Andererseits würde nur ein kleiner Teilbereich innerhalb des Bestandsgebäudes umgenutzt; es entsteht kein neues Gebäude.
- Es würde sich nur um ein Nebengewerbe handeln.
- Man solle absichern, dass keine spätere Erweiterung kommen kann (ggf. privatrechtlich).
- Es dürfe später auch kein Anbau erfolgen.
- Der Antragsteller habe sich in der Vergangenheit bei Grundstücksverhandlungen gegenüber der Gemeinde kooperativ verhalten, weswegen die Gemeinde hier in diesem Fall auch kooperativ sein solle.



- Das Nebengewerbe störe an diesem Standort niemanden.
- Man solle auch bedenken, dass für den Ort eine neues Angebot in Form von Dienstleistungen angeboten werde.
- Bei einer Einvernehmenserteilung sei das ein ganz klarer Schritt in Richtung „Gewerbe“ was im Außenbereich nicht ginge.
- Es stelle sich die Frage, ob der forstwirtschaftliche Betrieb im Umfang reduziert worden sei, wenn jetzt noch Platz für ein zusätzliches Gewerbe sei.
- Es bestünde die Gefahr, dass uns die heutige Entscheidung - falls positiv für den Bauherrn - später immer wieder „auf die Füße fallen werde“.
- Sollte zu einem späteren Zeitpunkt doch eine Erweiterung notwendig werden müsse die Gemeinde sowieso bauleitplanerisch tätig werden.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erteilt das Einvernehmen für den im Antragsschreiben formulierten Umfang. Es soll durch - ggf. privatrechtliche - Vereinbarungen sicher gestellt werden, dass es sich a) nur um ein Nebengewerbe handeln darf, b) keine Erweiterung des Gewerbes in räumlicher oder sachlicher Hinsicht erfolgen darf und c) an das Bestandsgebäude nicht angebaut werden darf

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 1**

#### **TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zum evtl. Erlass einer Einbeziehungssatzung einer Teilfläche der FINr. 485, Gem. Wertach, Nähe Sonnenhang**

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Einbeziehungssatzung für das im anliegenden Plan dargestellte Gebiet aufzustellen. Die Satzung soll den Bau des Dreifamilienhauses in der dargestellten Weise ermöglichen, worauf die Satzung inhaltlich abgestimmt sein muss. zurückgestellt

#### **TOP 5 Verordnung des Marktes Wertach über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2021**

#### **Sachverhalt:**

Bestimmte Gemeinden, die Kur- und Fremdenverkehrsort sind, wie auch Wertach, sind ermächtigt, anliegende Verordnung zu erlassen, mit der bestimmten Geschäften erlaubt ist, an bestimmten Sonn- und Feiertagen bis zu 8 Stunden die Geschäfte offen zu halten und zu verkaufen. Es dürfen maximal 40 Sonn- und Feiertage festgesetzt werden. Die in der Satzung festgelegten Daten sind mit den örtlichen Gewerbetreibenden abgesprochen. In diesem Jahr werden 38 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage mit anliegender Satzung dem Gemeinderat zur Festsetzung vorgeschlagen. Der 39. und 40. Tag wird momentan noch nicht vergeben, damit im Fall eines von der Gewerbe-gemeinschaft evtl. geplanten verkaufsoffenen Sonntages Raum bleibt, diesen Tag zu einem späteren Zeitpunkt noch festsetzen zu können. Die Verordnung war in dieser Form in den zurückliegenden Jahren schon so erlassen worden und hat sich nach Auffassung der Verwaltung bewährt.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt anliegende Verordnung zur Kenntnis und beschließt diese Verordnung:

Verordnung  
des Marktes Wertachs  
über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen  
vom 14.01.2021

Der Markt Wertach erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1**

#### **Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage**

In den Verkaufsstellen des Marktes Wertachs dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlich-

ten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Wertach kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen des Jahres 2021 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

#### **§ 2**

#### **Sonn- und Feiertage**

An folgenden Sonn- und Feiertagen für das laufende Jahr 2021 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Monat	Tage
Januar	
Februar	
März	
April	02., 04., 05.
Mai	01., 02., 09., 13., 16., 23., 24., 30.
Juni	03., 06., 13., 20., 27.
Juli	04., 11., 18., 25.
August	01., 08., 15., 22., 29.
September	05., 12., 19., 26.
Oktober	03., 10., 17., 24., 31.
November	01., 28.
Dezember	05., 26.

#### **§ 3**

#### **Allgemeine Voraussetzungen**

Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt.

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft, sie gilt bis zum 31.12.2021.

Wertach, 14.01.2021

Knoll

Erste Bürgermeisterin

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

#### **TOP 6 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Grenzen des Landschaftsschutzgebietes**

#### **Sachverhalt:**

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der nichtöffentlichen Klausurtagung des Gemeinderates vom Dezember 2020 soll sich der Gemeinderat mit der Thematik der Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen befassen. Hierzu soll das Planungsbüro fundierte Vorschläge erarbeiten und dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorlegen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass ein Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenze gestellt werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

#### **TOP 7 Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Durchführung von Markierungsarbeiten in der Bahnhofstraße**

#### **Sachverhalt:**

Die Bürgermeisterin informiert den Marktgemeinderat über den Sachstand, der sich aus anliegenden Aktenvermerken ergibt. Die Anbringung einer Randmarkierung ist rechtlich nicht verpflichtend vorgesehen.

Die voraussichtlichen Kosten liegen bei rund 15 - 20.000,- € für die Randmarkierung bis an die Gemarkungsgrenze. Die Gemeinde Oy-Mittelberg sieht keine Veranlassung, auf ihrem Gemeindegebiet die Randmarkierung fortzuführen bis zur Einfahrt auf die B 310 beim Straßenbauamtsstadel. Die o.g. Kosten würden sich auf ca. 25.000-30.000,- € erhöhen, würde auf Kosten des Marktes Wertach auch diese Strecke noch mit übernommen.

#### **Aus der Beratung wird festgehalten:**

Mehr Sinn als die Straßenmarkierung würde es evtl. machen, wenn man die Kurve unterhalb der Kolping-Familien-Ferienstätte mit Leitplanken versehen würde. Durch die Randmarkierung würden manche Verkehrsteilnehmer vielleicht sogar dazu verleitet, schneller zu fahren. Im Hinblick auf die die Verkehrssicherheit gefährdenden Bäume, die zwischenzeitlich entfernt werden durften, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Böschungen zwischen Straße und angrenzenden Grundstücken beseitigt wurden, wird es für vertretbar gehalten, wenn man abwartet, wie sich evtl. Unfallgeschehen entwickeln (oder eben auch nicht).

Ein Ratsmitglied meint, neben einer späteren Anbringung der Randmarkierung könne man dann auch über die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung nachdenken.

Nach Abschluss der Beratung ergeht folgender

#### **Beschluss:**

Die Straßenrandmarkierungsarbeiten sollen nicht in Auftrag gegeben werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0**

#### **TOP 8 Verschiedenes**

Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass die nächste öffentliche Ratssitzung für den 04.02.2021 vorgesehen sei.

Wertach, 19.01.2021

Für die Richtigkeit:

Gertrud Knoll  
Erste Bürgermeisterin

Jörg Meyer  
Schriftführer/in

### **AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**



#### **Anmeldung zur Hundsteuer 2021**

Das Steueramt der Marktgemeinde Wertach bittet alle Hundehalter ihren Hund, wenn noch nicht geschehen, im Rathaus Wertach anzumelden.

Steuerfrei sind nur Hunde gem. § 2 der ab 1.1.2021 gültigen Satzung, das bedeutet, **dass auch Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, einer Steuerpflicht unterliegen.**

Vordrucke zur Anmeldung stehen unter [www.markt-wertach.de](http://www.markt-wertach.de) als download zur Verfügung bzw. können im Steueramt angefordert werden.

#### **Auszug aus der Satzung für die Erhebung der Hundsteuer (Hundsteuersatzung – HStS) vom 10.09.2020**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wertach folgende Satzung:

#### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

#### **Terminerinnerung Wertacher Bürgerpreis 2020**

Viele Wertacher Bürgerinnen und Bürger haben sich zum Wohle der Allgemeinheit, oder auch direkt für den Nächsten freiwillig und auf ehrenamtlicher Weise mit ihrer Zeit, ihrem Wissen und Können, aber auch Erfahrung eingesetzt.

Als Kriterium für die Verleihung des Bürgerpreises gilt vor allem das persönliche Engagement jedes Einzelnen oder jeder Gruppe, insbesondere für die Bereitschaft mehr zu tun, als man muss; dies weist ein Merkmal echter Bürgerkultur aus.

Für diese engagierten Personen möchte die Marktgemeinde Wertach eine Anerkennung in Form des Wertacher Bürgerpreises aussprechen.

**Im Einvernehmen mit dem Marktgemeinderat und dem Arbeitskreis „Bürgerpreis“ steht, insbesondere auch aufgrund der Corona-Situation, für die Vergabe des Bürgerpreises 2020 die Kategorie „GEWERBE“ zur Auswahl.**

**Es sind vor allem die innovativ selbstständig Tätigen, die trotz der behördlichen Anweisungen aufgrund der Corona-Situation und dessen Einschränkungen mit ihrem Ideenreichtum und ihrem persönlichen Einsatz die Lage bestens gemeistert und ein Teil im gemeindlichen Leben aufrechterhalten haben.**

Die Entscheidung über die Verleihung des Preises erfolgt im Arbeitskreis „Bürgerpreis“, dem alle Gruppierungen des Marktgemeinderates, Vertretern der Gemeindeverwaltung und der Tourist-Info, des Touristikfördervereins, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie ein Mitglied des Pfarrgemeinderates angehören. Dieses Gremium entscheidet unabhängig, welche Personen, Gruppen oder Projekte ausgezeichnet werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger, sowie die Verantwortlichen der Wertacher Vereine und Verbände sind nun aufgerufen, Vorschläge für die Auszeichnung mit dem Wertacher Bürgerpreis einzureichen. Der jeweilige Vorschlag soll die Person, die Gruppe oder das Projekt genau bezeichnen und eine kurze Begründung enthalten.

**Wir bitten Sie die Vorschläge bis 1. Februar 2021 in der Tourist-Information oder im Rathaus abzugeben bzw. in den Briefkasten des Rathauses einzuwerfen.**



Vordrucke für die Vorschläge liegen in der Touristik-Information aus bzw. stehen unter [www.markt-wertach.de](http://www.markt-wertach.de) zur Verfügung. Das Vorschlagsrecht obliegt allen Wertacher Bürgerinnen und Bürger und ich bitte sie deshalb davon rege Gebrauch zu machen.

Ihr Bürgermeisterin

gez.

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

## ■ Glückwünsche aus dem Rathaus zum 90. Geburtstag



Margarete Bernschneider mit 1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll

Am 13. Januar 2021 konnte Frau Margarete Bernschneider, Senior-Chefin des Campingplatzes Waldesruh, ihren 90. Geburtstag begehen und freute sich über den Besuch aus dem Rathaus.

Frau 1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll überbrachte die herzlichsten Glückwünsche für den Markt Wertach und wünschte Frau Bernschneider für die weiteren Lebensjahre vor allem Gesundheit und Wohlergehen im Kreise ihrer Familie.

Foto: Bernschneider privat

## Energie

### ■ EZA-Energie-TIPP

#### Reparieren statt wegwerfen

Verklebte Gehäuse, festverbaute Akkus, überteuerte Ersatzteile oder fehlende Reparaturanleitungen – das sind nur einige der Gründe, warum viele Elektrogeräte schon bei kleinen Defekten weggeworfen werden. Dabei ist es aus ökologischer Sicht in den allermeisten Fällen besser, die Geräte so lange wie möglich zu nutzen. Ausnahmen sind sehr alte Kühl- oder Gefrierschränke, Waschmaschinen oder Trockner der Energieeffizienzklasse B oder schlechter. Diese sollten durch neue A+++-Modelle ersetzt werden.

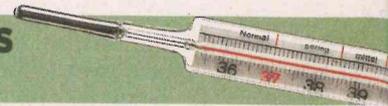
Wie erkennt man bereits beim Kauf reparaturfreundliche Produkte? Zuallererst indem man einen Blick auf das Gehäuse wirft. Elektrogeräte sollten mit herausdrehbaren Schrauben verschlossen sein. Wichtig ist auch, dass Akkus und empfindliche Bauteile leicht austauschbar sind. Eine weiterer Tipp: beim Händler oder direkt beim Hersteller nachfragen, ob und wie lange Ersatzteile für das Produkt verfügbar sind.

Die Testberichte der Stiftung Warentest und Produkte mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ geben oft Hinweise darauf, wie lange Geräte halten und ob sie gut zu reparieren sind. Generell gilt: Langlebigkeit hat seinen Preis – auch wenn natürlich nicht zwangsläufig das teurere Modell länger hält.

Weitere Informationen zu den gemeinsamen Energieberatungsangeboten von eza! und Verbraucherzentrale gibt es unter Telefon 0831 9602860 oder unter der bundesweiten kostenfreien Hotline 0800 809 802 400 und im Internet unter [www.eza-energieberatung.de](http://www.eza-energieberatung.de).

Ende des amtlichen Teils

## BEREITSCHAFTS DIENSTE



### Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Kempten, Füssen und Immenstadt

Die Öffnungszeiten sind für **Immenstadt**

für die allgemeinärztliche Behandlung

- Mittwoch und Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 09.00 bis 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für **Füssen**

sind für die allgemeinärztliche Behandlung

- Mittwoch und Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertag 09.00 bis 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für **Kempten**

sind für die allgemeinärztliche Behandlung

- Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 bis 22.00 Uhr
- Mittwoch, Freitag 13.00 bis 22.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

In **Kempten** gibt es eine **Kinder- und Jugendärztliche Behandlung** zu den Zeiten

- Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 bis 16.00 Uhr

**Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale** .....Tel. 116117

In **lebensbedrohlichen Notfällen**wenden Sie sich bitte wie bisher an die Rettungsleitstelle unter der Nummer **112**.

### Häusliche Krankenpflege

Caritas/Sozialstation Wertach/Oy-Mittelberg

Tel. 08365/703705 oder 08321/660120

### Apothekennotdienst

- 22.01. St. Nikolaus-Apotheke, Vilstalstr. 3 Pfronten, Tel. 08363/1292
- 23.01. St. Nikolaus-Apotheke, Vilstalstr. 3 Pfronten, Tel. 08363/1292
- 24.01. Apotheke Zum Falkenstein, Allgäuer Str. 21 Pfronten, Tel. 08363/360
- 25.01. Sonnen-Apotheke, Hauptstr. 19 Oy-Mittelberg, Tel. 08366/234
- 26.01. Apotheke Zum Falkenstein, Allgäuer Str. 21 Pfronten, Tel. 08363/360
- 27.01. St. Ulrich-Apotheke, Marktstr. 34 Wertach, Tel. 08365/364
- 28.01. Rathaus-Apotheke, Allgäuer Str. 1 Pfronten, Tel. 08363/92306
- 29.01. Kur-Apotheke, Füssener Str. 2 Nesselwang, Tel. 08361/713

### Bereitschaftsdienst Stromversorgung

Allgäuer Überlandwerk GmbH

Servicenummer 0800 2521-222

## TOURIST INFORMATION



### ■ Rottachsee und Grüntensee: Eisflächen dürfen nicht betreten werden

#### Lebensgefahr durch Hohlräume unter den Eisflächen

Die Minusgrade der vergangenen Tage haben dazu geführt, dass sich auf den staatlichen Talsperren Rottachsee und Grüntensee Eisflächen gebildet haben.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten warnt ausdrücklich davor, diese Eisflächen zu betreten.